

## **BGer 2C\_330/2011 vom 21. April 2011**

Bundesgericht, 2011-04-21, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_2C\\_330\\_2011](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2C_330_2011)

FR: TF 2C\_330/2011 du 21 avril 2011

IT: TF 2C\_330/2011 del 21 aprile 2011

### **Volltext**

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

{T 0/2}

2C\_330/2011

Urteil vom 21. April 2011

II. öffentlich-rechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichter Zünd, Präsident,

Gerichtsschreiber Feller.

Verfahrensbeteiligte

X. \_\_\_\_\_,

Beschwerdeführer,

vertreten durch Rechtsanwalt Urs Späti,

gegen

Migrationsamt des Kantons Schaffhausen,

Kantonsgericht des Kantons Schaffhausen.

Gegenstand

Durchsetzungshaft,

Beschwerde gegen den Entscheid des Obergerichts

des Kantons Schaffhausen vom 8. April 2011.

Nach Einsicht

in den Entscheid des Obergerichts des Kantons Schaffhausen vom 8. April 2011, womit die Beschwerde von X. \_\_\_\_\_ gegen die Verfügung der Haftprüfungsrichterin des Kantonsgerichts Schaffhausen vom 14. Februar 2011, welche die Verlängerung der Durchsetzungshaft bis 16. April 2011 bestätigt hatte, abgewiesen wurde,

in die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten von X. \_\_\_\_\_ vom 19. April 2011, womit beantragt wird, der Entscheid des Obergerichts sei aufzuheben, die Rechtmässigkeit der Fortsetzung der Durchsetzungshaft sei nicht zu bestätigen und er sei aus der Haft zu entlassen,

in Erwägung,

dass die Beschwerde sich gegen einen Entscheid richtet, mit welchem Durchsetzungshaft bloss bis zum 16. April 2011 bestätigt worden ist,

dass mithin der Beschwerdeführer entweder aus der Haft entlassen worden ist oder aber ein neuer Entscheid der Haftprüfungsrichterin über eine weitere Verlängerung der Durchsetzungshaft vorliegt, gegen welchen neu Beschwerde (ans Obergericht des Kantons Schaffhausen und anschliessend gegebenenfalls ans Bundesgericht) geführt werden kann und muss,

dass es so oder anders an einem aktuellen Interesse an der Beurteilung der vorliegenden Beschwerde schon zum Zeitpunkt der Beschwerdeerhebung fehlte,

dass indessen gemäss Art. 89 Abs. 1 lit. c BGG zur Beschwerde nur berechtigt ist, wer ein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheids hat, wobei grundsätzlich ein aktuelles praktisches Interesse erforderlich ist und auf ein solches nur verzichtet werden kann, wenn besondere Gründe hierfür sprechen (vgl. BGE 131 II 670 E. 1.2 S. 674; spezifisch bei ausländerrechtlicher Haft Urteile 2C\_413/2008 vom 24. Juni 2008 E. 1.2 sowie 2C\_263/2009 vom 6. Mai 2009),

dass solche Gründe im vorliegenden Fall nicht ohne weiteres ersichtlich sind, weshalb der Beschwerdeführer verpflichtet gewesen wäre, sich in seiner Rechtschrift zur Eintretensfrage zu äussern (zur Begründungspflicht gemäss Art. 42 Abs. 2 BGG bei nicht liquider Eintretensfrage s. BGE 134 II 45 E. 2.2.3 S. 48; 133 II 249 E. 1.1 S. 251, 353 E. 1 S. 356, 400 E. 2 S. 404),

dass es an einer entsprechenden Beschwerdebegründung gebricht,

dass mithin mangels hinreichender Beschwerdebegründung mit Entscheid des Einzelrichters im vereinfachten Verfahren gemäss Art. 108 BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist,

dass dem Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung wegen Aussichtslosigkeit der Beschwerde nicht entsprochen werden kann ( Art. 64 BGG ),

dass es hingegen die Umstände rechtfertigen, auf die Erhebung von Kosten zu verzichten ( Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG ),

erkennt der Präsident:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung wird abgewiesen.

3.

Es werden keine Kosten erhoben.

4.

Dieses Urteil wird den Verfahrensbeteiligten, dem Obergericht des Kantons Schaffhausen und dem Bundesamt für Migration schriftlich mitgeteilt.

Lausanne, 21. April 2011

Im Namen der II. öffentlich-rechtlichen Abteilung  
des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: Der Gerichtsschreiber:

Zünd Feller

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.